Europäisches Parlament
2019-2024

ANGENOMMENE TEXTE

P9_TA(2024)0299

Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 23. April 2024 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (COM(2023)0533 – C9-0338/2023 – 2023/0323(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2023)0533),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 und Artikel 114 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf deren Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C9-0338/2023),

– gestützt auf Artikel 294 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 17. Januar 2024[1],

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses der Regionen vom 31. Januar 2024[2],

– gestützt auf Artikel 59 seiner Geschäftsordnung,

– unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Binnenmarkt und Verbraucherschutz (A9-0156/2024),

1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;

2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren

1 ABl. C, C/2024/2101, 26.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/2101/oj

2 ABl. C, C/2024/1980, 18.3.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/C/2024/1980/oj

Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

3. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P9_TC1-COD(2023)0323

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 23. April 2024 im Hinblick auf den Erlass der Verordnung (EU) 2024/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses[1],

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

[1] ABl. C , , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Für die meisten Waren und Dienstleistungen erfolgen die Zahlungen im Binnenmarkt zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits im Wege des Zahlungsaufschubs, wobei gemäß den Vereinbarungen der Vertragsparteien, der Lieferantenrechnung oder den gesetzlichen Bestimmungen der Leistungserbringer seinem Kunden einen gewissen Zeitraum zur Begleichung der Rechnung einräumt.

(2) Viele Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Wirtschaftsteilnehmern einerseits und zwischen Wirtschaftsteilnehmern und öffentlichen Stellen andererseits werden später als zum vertraglich vereinbarten oder in den allgemeinen Geschäftsbedingungen festgelegten oder gesetzlich vorgeschriebenen Zeitpunkt getätigt***, obwohl die Waren geliefert oder die Dienstleistungen erbracht wurden***.
[Abänd. 1]

(3) Verspätete ***Zahlungen und über die gesetzlich festgelegten Zeiträume hinaus aufgeschobene*** Zahlungen wirken sich unmittelbar auf die Liquidität und die Vorhersehbarkeit der Zahlungsströme aus, wodurch sich der Bedarf an Betriebskapital erhöht und ~~der Zugang des Unternehmens zu externer Finanzierung~~***die Rentabilität*** beeinträchtigt wird***, wenn der Gläubiger aufgrund der verspäteten Zahlung eine externe Finanzierung benötigt***. Dies beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit, verringert die Produktivität, führt zu Entlassungen, erhöht die Wahrscheinlichkeit von Insolvenzen und Konkursen und stellt ein entscheidendes Wachstumshemmnis dar***, zumal der tatsächliche Wert von Krediten inflationsbedingt im Laufe der Zeit abnimmt***. Die schädlichen Auswirkungen verspäteter Zahlungen erstrecken sich über die gesamte Lieferkette, da die Zahlungsverzögerungen häufig an die Lieferanten weitergegeben werden. Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) ***und insbesondere Kleinstunternehmen***, die auf regelmäßige und vorhersehbare Geldströme angewiesen sind, sind von diesen negativen Folgen stark betroffen. Zahlungsverzug stellt somit ein Problem für die Wirtschaft der Union dar, da er negative wirtschaftliche und soziale Folgen hat. ***Das Risiko solcher Beeinträchtigungen steigt in Zeiten eines Wirtschaftsabschwungs, wenn der Zugang zu Finanzmitteln noch schwieriger ist, erheblich.*** **[Abänd. 2]**

(4) Obwohl gerichtliche Klagen im Zusammenhang mit Zahlungsverzug bereits durch die Verordnungen (EG) Nr. 805/2004[2], (EG) Nr. 1896/2006[3], (EG) Nr. 861/2007[4] und (EU) Nr. 1215/2012[5] des Europäischen Parlaments und des Rates erleichtert werden, ist es notwendig, ergänzende Bestimmungen festzulegen, um von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr abzuschrecken.

(5) Die Unternehmen sollten in der Lage sein, im gesamten Binnenmarkt unter Bedingungen Handel zu treiben, die gewährleisten, dass grenzüberschreitende Geschäfte nicht größere Risiken mit sich bringen als Inlandsverkäufe. Es käme zu Wettbewerbsverzerrungen, wenn es für den Binnenhandel und den grenzüberschreitenden Handel Regeln gäbe, die sich wesentlich voneinander unterscheiden.

2 Verordnung (EG) Nr. 805/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Einführung eines europäischen Vollstreckungstitels für unbestrittene Forderungen (ABl. L 143 vom 30.4.2004, S. 15).

3 Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 zur Einführung eines Europäischen Mahnverfahrens (ABl. L 399 vom 30.12.2006, S. 1).

4 Verordnung (EG) Nr. 861/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen (ABl. L 199 vom 31.7.2007, S. 1).

5 Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2012 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (ABl. L 351 vom 20.12.2012, S. 1).

(6) In der Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates[6] werden Regeln zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt. Im Jahr 2019 hat das Europäische Parlament mehrere Mängel dieser Richtlinie festgestellt. In der KMU-Strategie für ein nachhaltiges und digitales Europa[7] wird gefordert, ein Umfeld ohne Zahlungsverzug für KMU zu schaffen und die Durchsetzung der Richtlinie 2011/7/EU zu verbessern. Im Jahr 2021 wies die Plattform „Fit for Future“ in ihrer Stellungnahme auf entscheidende Probleme bei der Durchführung dieser Richtlinie hin. Die wichtigsten bei diesen Initiativen festgestellten Mängel beziehen sich auf folgende Punkte: die unklaren Bestimmungen des Begriffs „grob nachteilig“ in Bezug auf die Zahlungsfristen im Geschäftsverkehr (B2B), die unlauteren Zahlungspraktiken und die Fristen für die Abnahme- und Überprüfungsverfahren, die pauschalen Entschädigungen, die Asymmetrie der Regeln für die Zahlungsbedingungen zwischen G2B- und B2B-Geschäftsvorgängen, ***die Asymmetrien in der Verhandlungsmacht zwischen großen und mächtigeren Schuldnern und kleinen Gläubigern,*** das Fehlen einer maximalen Zahlungsfrist für den Geschäftsverkehr bei B2B-Geschäftsvorgängen, die fehlende Überwachung der Einhaltung und Durchsetzung, das Fehlen von Instrumenten zur Bekämpfung der Informationsasymmetrien sowie von Instrumenten für Gläubiger, um gegen ihre Schuldner vorzugehen, und das Fehlen von ~~Synergien~~***Synergieeffekten*** mit dem Rahmen für ~~das öffentliche Auftragswesen~~***die Vergabe öffentlicher Aufträge***. **[Abänd. 3]**

6 Richtlinie 2011/7/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr (ABl. L 48 vom 23.2.2011, S. 1).

7 COM(2020) 103 final.

(7) Um diese Mängel zu beheben, sollte die Richtlinie 2011/7/EU ersetzt werden.

(8) Es sollten Bestimmungen zur Vermeidung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr festgelegt werden, der in der Lieferung von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt besteht, und zwar unabhängig davon, ob dieser Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Auftraggebern bzw. Auftraggebern erfolgt, wenn letztere die Schuldner sind, da diese öffentlichen Auftraggeber/Vergabestellen ein erhebliches Volumen an Zahlungen an Unternehmen abwickeln.

(9) Bei öffentlichen Aufträgen und bei Bau- und Ingenieurleistungen kommt es häufig zu übermäßig langen Zahlungsfristen und Verzögerungen. Daher sollte diese Verordnung auch für diese Tätigkeiten gelten.

(9a) Die kulturelle Vielfalt ist in Artikel 167 AEUV verankert und muss geschützt werden, und die Branchen der Kulturwirtschaft weisen besondere Merkmale auf, insbesondere einen langsamen Warenumschlag im Buchhandel. **[Abänd. 92]**

(10) Geschäftsvorgänge mit Verbrauchern, Schadenersatzzahlungen~~,~~ ~~einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften,~~ und Zahlungsverpflichtungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023[8] des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können, sollten vom Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgenommen werden. ***Zahlungen, die aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen geleistet werden, sollten jedoch unter diese Verordnung fallen. Insbesondere Zahlungen, die im Zusammenhang mit Geschäftsvorgängen zwischen Versicherungsgesellschaften und Unternehmen im Austausch für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt erfolgen, auch als Zahlungen an andere Dritte, sollten unter diese Verordnung fallen.*** **[Abänd. 4]**

8 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

(11) Zahlungsverzug stellt einen Vertragsbruch dar, der für die Schuldner durch niedrige oder nicht vorhandene Verzugszinsen oder langsame Beitreibungsverfahren finanzielle Vorteile bringt. Ein durchgreifender Wandel ~~hin zu einer Kultur der unverzüglichen Zahlung, in der~~***, bei dem umgehende Zahlungen fest im Denken und Handeln verankert werden, wobei*** auch der Ausschluss des Rechts zur Verzinsung von verspäteten Zahlungen nichtig ist, ist erforderlich, um diese Entwicklung umzukehren und von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Folglich sollten die vertraglichen Zahlungsfristen sowohl bei B2B-Geschäftsvorgängen als auch bei G2B-Geschäftsvorgängen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, auf 30 Kalendertage begrenzt werden. ***Diese Änderung ist auch erforderlich, um den sogenannten Angstfaktor zu mindern, der bei Kleinst- und Kleinunternehmen zum Tragen kommt, wenn sie Forderungen gegenüber größeren Unternehmen haben, und durch den diese Gläubiger oft dazu bewegt werden, im Gegenzug für zugesagte künftige Aufträge längere Zahlungsfristen zu akzeptieren. Gleichzeitig sollte den Unternehmen mehr Flexibilität eingeräumt werden, damit sie sich die Vertragsfreiheit zunutze machen und eine längere Zahlungsfrist von bis zu 60 Kalendertagen aushandeln können. Eine solche verlängerte Zahlungsfrist sollte möglich sein, wenn sie für den Gläubiger und den Schuldner von beiderseitigem Nutzen ist. Zur Verkürzung der Zahlungsfrist kann auch eine elektronische Rechnungsstellung hilfreich sein, da dadurch die Gläubiger im Zweifels- oder Streitfall dabei unterstützt würden, das Datum des Rechnungseingangs zu belegen.*** **[Abänd. 5]**

(11a) Vor diesem Hintergrund muss zur Kenntnis genommen werden, dass es im Einzelhandel bestimmte Geschäftsmodelle und eine branchenspezifische Praxis gibt, die auf etwas längere Zahlungsfristen abzielt. Da diese Praxis auf einen geringen Warenumschlag und die Saisonabhängigkeit bestimmter Produktkategorien sowie auf den spezifischen Geschäftszyklus bei einigen kulturellen Gütern mit langsamem Warenumschlag wie Spielzeug, Schmuck, Sportgeräten oder Bücher zurückzuführen sind und für Gläubiger und Schuldner gleichermaßen vorteilhaft sind, ist es wünschenswert, diesbezüglich eine gewisse Flexibilität einzuräumen, damit sich die Vertragsparteien eine Zahlungsfrist von bis zu 120 Kalendertagen zunutze machen können. **[Abänd. 6]**

(12) Die Abnahme- oder Überprüfungsverfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags sowie die Überprüfung der Richtigkeit und Konformität der Rechnung ***sind bei vielen Geschäftsvorgängen sehr nützliche Instrumente, die insbesondere dem Schutz der Interessen des Verkäufers und der Vermeidung unnötiger Rechtsstreitigkeiten zwischen den Parteien dienen. Mit dieser Verordnung soll der Rückgriff auf diese Instrumente nicht eingeschränkt*** werden ~~häufig genutzt, um~~***. Dennoch wird mit derlei Verfahren*** die Zahlungsfrist absichtlich ~~zu verlängern. Ihre~~***verlängert. Im Zusammenhang mit der Festlegung der Zahlungsfrist sollte die*** Aufnahme ***dieser Verfahren*** in den Vertrag ~~sollte~~ daher objektiv durch die besondere Natur des betreffenden Vertrags oder durch einige seiner Merkmale gerechtfertigt sein[9]. Es sollte daher möglich sein, ein solches Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren in einem Vertrag nur dann vorzusehen, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen im nationalen Recht vorgesehen ist. ~~Um zu vermeiden, dass~~***Damit die Zahlungsfrist nicht unter Rückgriff auf*** das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren ~~zur Verlängerung der Zahlungsfrist genutzt~~***verlängert*** wird, ~~sollte der~~***sollten im*** Vertrag die Einzelheiten eines solchen Verfahrens, einschließlich seiner Dauer, klar ~~beschreiben~~***beschrieben werden***. Aus demselben Grund sollte der Schuldner das Überprüfungs- oder Abnahmeverfahren ~~unverzüglich~~***sofort*** einleiten, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen vom Gläubiger erhalten hat, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, unabhängig davon, ob der Gläubiger eine Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung ausgestellt hat. Um die Verwirklichung der Ziele dieser Verordnung nicht zu gefährden, ist es angebracht, ***im***

9 Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806, Rn. 53.

Zusammenhang mit der Festlegung der Zahlungsfrist eine Höchstdauer für ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren festzulegen. **[Abänd. 7]**

(13) Diese Verordnung sollte kürzere Fristen, die im nationalen Recht vorgesehen sein können und für den Gläubiger vorteilhafter sind, unberührt lassen.

(14) Die öffentliche Auftragsvergabe kann eine wichtige Rolle bei der Verbesserung des Zahlungsverhaltens spielen. Daher sollten verstärkte Synergien zwischen der Politik und den Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und den Zielen in Bezug auf die Beseitigung des Zahlungsverzugs geschaffen werden. Vor allem bei öffentlichen Bauvorhaben werden Unterauftragnehmer oft nicht rechtzeitig vom Hauptauftragnehmer bezahlt, selbst wenn die öffentlichen Auftraggeber oder die Auftraggeber die vertraglich vereinbarten Zahlungen an sie geleistet haben, wodurch ein schädlicher Domino-Effekt in der Lieferkette entstehen kann. Es ist daher angebracht, dass die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern Nachweise über die Zahlungen an ihre direkten Unterauftragnehmer vorlegen.

(15) Im Interesse der Kohärenz des Unionsrechts sollten für die Zwecke der vorliegenden Verordnung die Begriffsbestimmungen „öffentlicher Auftraggeber“ und „Auftraggeber“ der Richtlinien

2014/23/EU[10], 2014/24/EU[11], 2014/25/EU[12] und 2009/81/EG[13] des Europäischen Parlaments und des Rates gelten.

10 Richtlinie 2014/23/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Konzessionsvergabe (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 1).

11 Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 65).

12 Richtlinie 2014/25/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/17/EG (ABl. L 94 vom 28.3.2014, S. 243).

13 Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG (ABl. L 216 vom 20.8.2009, S. 76).

(16) Die Verzugszinsen sollten in Form eines einfachen Zinses auf Tagesbasis berechnet werden. Die Verzugszinsen werden zusätzlich zum fälligen Betrag erhoben. Die Verpflichtungen des Schuldners gelten erst dann als erfüllt, wenn der Gläubiger den fälligen Betrag, einschließlich der entsprechenden Zinsen und der pauschalen Entschädigung, erhalten hat. Die Verzugszinsen sollten bis zur Zahlung des fälligen Betrags an den Gläubiger weiter anfallen.

(17) Es sollte dem Gläubiger nicht möglich sein, auf sein Recht auf Verzugszinsen zu verzichten, da Verzugszinsen eine doppelte Funktion haben: einen Teil des Schadens auszugleichen, der dem Gläubiger durch den Verzug entstanden ist, und den Schuldner für den Vertragsbruch zu sanktionieren. Um den Erhalt von Zinsen und Entschädigungen bei Zahlungsverzug des Gläubigers zu erleichtern, sollte der Gläubiger automatisch einen Anspruch darauf haben, es sei denn, die Zahlungsverzögerung ist nicht auf das Verschulden des Schuldners zurückzuführen.

(18) Eine gerechte Entschädigung der Gläubiger für die aufgrund eines Zahlungsverzugs des Schuldners entstandenen Beitreibungskosten ist erforderlich, um von der Überschreitung der Zahlungsfristen abzuschrecken. Diese Kosten sollten die Erstattung von Verwaltungskosten und die Entschädigung für interne Kosten, die durch den Zahlungsverzug entstanden sind, umfassen und sollten ***an den Wert der jeweiligen Rechnung angepasst sowie*** mit Verzugszinsen für jeden einzelnen Geschäftsvorgang, der verspätet bezahlt wurde, kumuliert werden, wie vom Gerichtshof festgelegt[14]. Der festgelegte Mindestbetrag für die Entschädigung für die Beitreibungskosten sollte unbeschadet nationaler Bestimmungen, nach denen ein nationales Gericht dem Gläubiger eine Entschädigung für einen durch den Zahlungsverzug eines Schuldners entstandenen zusätzlichen Schaden zusprechen kann, festgelegt werden. **[Abänd. 8]**

14 Urteil des Gerichtshofs vom 20. Oktober 2022, BFF Finance Iberia, C-585/20, ECLI:EU:C:2022:806.

(18a) Mit dieser Verordnung werden die Vertragsfreiheit und die Umsetzung von Artikel 16 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf die unternehmerische Freiheit gewahrt. Zu diesem Zweck bleibt es nach dieser Verordnung den Vertragsparteien überlassen, die vertraglichen Beziehungen sowie die Art und die Modalitäten des Vertrags festzulegen. Die Auswahl aus verschiedenen Vertragsarten, einschließlich Kommissionsverträgen, bei denen die Rechnung zu einem vereinbarten Zeitpunkt nach der Lieferung der Waren ausgestellt wird, wird in keiner Weise eingeschränkt. Bei Kommissionsverträgen oder ähnlichen Vertragsarten sollten die in dieser Verordnung festgelegten Fristen ab Rechnungseingang laufen. Da der Schwerpunkt dieser Verordnung auf der Zahlungsfrist nach Ausstellung der Rechnung liegt und damit zur Verbesserung der gesamten Zahlungskultur beigetragen und lediglich sichergestellt wird, dass in Vereinbarungen über die Zahlungsfrist nicht missbräuchlich zum Nachteil des Gläubigers auf die Vertragsfreiheit zurückgegriffen wird, sollten die Parteien sich die Vertragsfreiheit zunutze machen und die von ihnen bevorzugte Art der Vereinbarung treffen können. **[Abänd. 9]**

(19) Es sollte möglich sein, Raten- oder Abschlagszahlungen zu leisten. Jedoch sollte jede einzelne Rate oder Zahlung nach den vereinbarten Bedingungen gezahlt werden und den in dieser Verordnung festgelegten Bestimmungen für Zahlungsverzug unterliegen.

(20) Neben dem Festbetrag für interne Beitreibungskosten sollte der Gläubiger auch Anspruch auf angemessenen Ersatz der übrigen, durch den Zahlungsverzug des Schuldners bedingten Beitreibungskosten haben. Zu diesen Kosten sollten beispielsweise diejenigen zählen, die dem Gläubiger durch die Beauftragung eines Rechtsanwalts oder eines Inkassounternehmens entstehen.

(21) Ein ~~Missbrauch der~~***missbräuchlicher Rückgriff auf die*** Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers sollte ~~vermieden~~***verhindert*** werden. Folglich sollte eine Vertragsklausel oder eine Praktik, die ~~sich auf das~~***mit dem*** Datum oder ~~die~~***der*** Zahlungsfrist, ~~die~~***der*** Zahlung oder ~~den~~***dem*** Verzugszinssatz, ~~die~~***der*** Entschädigung für Beitreibungskosten, ~~die~~***der*** Verlängerung des Überprüfungs- oder Abnahmeverfahrens oder ~~die absichtliche Verzögerung oder~~***der*** Verhinderung der Übermittlung der Rechnung ~~bezieht~~***zusammenhängt***, nichtig ***und in jedem Fall untersagt*** sein, wenn sie nicht mit dieser Verordnung übereinstimmt. ***Ebenso sollten bestimmte Praktiken, die zu einem missbräuchlichen Rückgriff auf die Vertragsfreiheit zum Nachteil des Gläubigers führen, untersagt werden. Der Schuldner sollte die Abtretung von Krediten an Dritte oder den Rückgriff des Gläubigers auf einen gerichtlichen Zahlungsbefehl weder verhindern noch einschränken dürfen.*** **[Abänd. 10]**

(22) Um Anstrengungen zur ~~Vermeidung des Missbrauchs der~~***Verhinderung des missbräuchlichen Rückgriffs auf die*** Vertragsfreiheit zum Nachteil der Gläubiger zu verstärken, sollten ~~die~~ Organisationen, die offiziell als Vertreter von Gläubigern anerkannt sind, und Organisationen, die ein berechtigtes Interesse daran haben, Unternehmen zu vertreten, die nationalen Gerichte oder die Verwaltungsbehörden anrufen können, um Zahlungsverzug zu verhindern ***und unzulässige Vertragsklauseln und -praktiken für null und nichtig erklären zu lassen***. **[Abänd. 11]**

(23) Um die vollständige Bezahlung des fälligen Betrages zu gewährleisten, ist es wichtig, dass der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum an der Ware behält, wenn zwischen Käufer und Verkäufer vor der Lieferung der Ware ausdrücklich ein Eigentumsvorbehalt vereinbart worden ist. ***Um den Besonderheiten bestimmter Waren mit dem Merkmal eines langsamen Warenumschlags Rechnung zu tragen, können die Verkäufer auch vom Eigentumsvorbehalt Gebrauch machen, um ihren Käufern z. B. bei Kommissionsverkäufen in einer mit dieser Verordnung vereinbaren Weise einen erweiterten Kredit zu gewähren.*** **[Abänd. 12]**

(24) Um die ordnungsgemäße ~~Anwendung~~***Durchsetzung*** dieser Verordnung ~~zu gewährleisten~~***sicherzustellen***, ist es wichtig, für Transparenz hinsichtlich der in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten zu sorgen. ~~Um sicherzustellen, dass~~***Damit*** die richtigen Zinssätze angewandt werden, ist es wichtig, dass sie von den Mitgliedstaaten und der Kommission veröffentlicht werden. ***Um zur Verwirklichung des Ziels dieser Verordnung beizutragen, sollten die Mitgliedstaaten die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr in Publikationen und mit Kampagnen stärker bekannt machen und die Verbreitung bewährter Verfahren fördern.*** **[Abänd. 13]**

(25) Die Sanktionen für Zahlungsverzug können jedoch nur abschreckend wirken, wenn sie mit Beitreibungsverfahren gekoppelt sind, die für den Gläubiger schnell und wirksam sind. Daher sollten allen in der Union niedergelassenen Gläubigern zügige Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen ***im Einklang mit dem in Artikel 18 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union („AEUV“) festgelegten Grundsatz der unterschiedslosen Behandlung*** zur Verfügung stehen. **[Abänd. 14]**

(26) Um die Einhaltung dieser Verordnung zu erleichtern und sicherzustellen, sollten die Mitgliedstaaten für ihre Durchsetzung zuständige ***unabhängige*** öffentliche Stellen benennen, die ihre ~~Aufgaben~~***Pflichten*** und Aufgaben objektiv und fair wahrnehmen und die Gleichbehandlung von privaten Unternehmen und öffentlichen Stellen gewährleisten. Diese Durchsetzungsbehörden sollten auf eigene Initiative Untersuchungen durchführen, auf Beschwerden reagieren***, auch auf anonyme Beschwerden oder Meldungen,*** und unter anderem befugt sein, Sanktionen zu verhängen und ihre Entscheidungen regelmäßig zu veröffentlichen. ~~Darüber hinaus~~***Zur Erleichterung dieses Verfahrens*** sollten die Mitgliedstaaten ***darüber hinaus*** im Interesse einer wirksameren Durchsetzung der Vorschriften digitale Werkzeuge einsetzen***. Die Kommission sollte bewerten, wie die Durchsetzungsbehörden alle ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen***~~,~~ ~~soweit dies möglich ist~~. **[Abänd. 15]**

(27) ~~Um einfache und zugängliche~~***Damit*** Rechtsmittel ~~zu gewährleisten~~***einfach und zugänglich sind***, sollten die Mitgliedstaaten die freiwillige Nutzung wirksamer und unabhängiger alternativer Streitbeilegungsmechanismen zur Beilegung von Zahlungsstreitigkeiten im Geschäftsverkehr fördern. ***Die Mitgliedstaaten könnten ihre jeweiligen Industrie- und Handelskammern als für die alternative Streitbeilegung zuständige Stellen benennen, sofern sie ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit von den Parteien nachweisen können. Da die Parteien möglicherweise Verhandlungen aufnehmen, um eine gütliche Einigung über strittige Geldforderungen zu erzielen, können solche Einigungen die Anpassung von Zins- und Entschädigungsansprüchen umfassen, sofern sie mit den Grundsätzen der Fairness im Einklang stehen und der Gläubiger nicht unangemessen benachteiligt wird.***

[Abänd. 16]

***(27a) Da Transparenz und Rechenschaftspflicht im Geschäftsverkehr verbessert werden müssen und eine verantwortungsvolle Finanzverwaltung und eine faire Geschäftspraxis gefördert werden sollen, ist es zwingend notwendig, spezifische Berichterstattungspflichten für öffentliche Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU einzuführen. Öffentliche Auftraggeber sollten jährlich über ihre Zahlungspraxis Bericht erstatten, wobei ausführlich auf die Pünktlichkeit ihrer Zahlungen einzugehen ist. Um bei der Zahlungspraxis für mehr Transparenz zu sorgen und Bereiche mit Verbesserungsbedarf zu ermitteln, ist bei der Berichterstattung ein strukturierter Ansatz erforderlich. Die Berichterstattungspflicht sollte die Offenlegung der Beträge in Euro umfassen, die innerhalb verschiedener Zeiträume nach Ablauf der in dieser Verordnung festgelegten Zahlungsfrist gezahlt wurden. Bei dieser ausführlichen Berichterstattung sollten die Zahlungen in Kategorien eingeteilt werden, d. h. in Zahlungen, die nach 1 bis 30 Tagen, nach 31 bis 60 Tagen, nach 61 bis 90 Tagen oder nach mehr als 90 Tagen nach der vereinbarten Zahlungsfrist getätigt wurden, und auch die durchschnittliche Dauer der Rechnungsbegleichung sollte Teil der Berichterstattung sein. Damit anhand der Angaben nicht nur die Einhaltung der Rechtsvorschriften überwacht wird, sondern die Angaben auch als Instrument der öffentlichen Kontrolle und der Förderung bewährter Verfahren bei der Zahlungsdisziplin dienen, sollten die Berichte öffentlich zugänglich gemacht und der zuständigen Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats in elektronischem Format übermittelt werden.* [Abänd. 17]**

(28) ***Auf der Grundlage von*** Rechnungen ~~erzeugen~~***entstehen*** Zahlungsaufforderungen***, und Rechnungen*** ~~und~~ sind wichtige Dokumente in der Kette der Geschäftsvorgänge für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen, unter anderem zur Festlegung der Zahlungsfrist. Es ist wichtig, Systeme zu fördern, ~~die~~***mit denen*** Rechtssicherheit hinsichtlich des genauen Datums des Eingangs von Rechnungen bei den Schuldnern ~~schaffen~~***geschaffen wird***, auch im Bereich der elektronischen Rechnungsstellung, in dem der Eingang von Rechnungen elektronisch nachgewiesen werden ***und der auch zur besseren Einhaltung der Mehrwertsteuerpflicht beitragen*** könnte und der teilweise durch die Bestimmungen über die Rechnungsstellung, die in der Richtlinie 2006/112/EG[15] des Rates und der Richtlinie 2014/55/EU[16] des Europäischen Parlaments und des Rates enthalten sind, geregelt ~~wird~~***ist***. **[Abänd. 18]**

(28a) Durch die schrittweise erfolgende Einführung einer verpflichtenden elektronischen Rechnungsstellung kann die Zahlungsdauer verringert, die Zahlungskontrolle verbessert und der digitale Wandel bei KMU gefördert werden. Zur Unterstützung von KMU sollten die nationalen Behörden eine angemessene Infrastruktur und angemessene Unterstützung sicherstellen. **[Abänd. 19]**

15 Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (ABl. L 347 vom 11.12.2006, S. 1).

16 Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABl. L 133 vom 6.5.2014, S. 1).

(29) Ein wirksamer Zugang von Unternehmen, insbesondere von ***Kleinstunternehmen und*** KMU, zu Schulungen in den Bereichen Kreditmanagement und Finanzwissen***, auch in Bezug auf Finanzdienstleistungen,*** kann sich erheblich auf die Verringerung von Zahlungsverzögerungen, die Aufrechterhaltung eines optimalen Cashflows, die Verringerung des Ausfallrisikos und die Steigerung des Wachstumspotenzials auswirken. Dennoch fehlt den ***Kleinstunternehmen und*** KMU oft die Kapazität, in solche Schulungen zu investieren, und es gibt derzeit nur sehr wenige Schulungen und Schulungsmaterialien, die sich auf die Verbesserung der Kenntnisse der ***Kleinstunternehmen und*** KMU im Bereich Kreditmanagement und Rechnungsverwaltung konzentrieren. Daher sollte vorgesehen werden, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass Schulungen in den Bereichen ***Rechnungsverwaltung, Werkzeuge für das*** Kreditmanagement***, einschließlich Factoring,*** und Finanzwissen für ***Kleinstunternehmen und*** KMU verfügbar und zugänglich sind, auch in Bezug auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen ***und Finanzdienstleistungen***.
[Abänd. 20]

(29a) Da sich Zahlungsverzug kritisch auf das Wirtschaftsumfeld der Europäischen Union auswirkt und es die Transparenz zu verbessern, die Vorschriften einzuhalten und bewährte Verfahren zu befolgen gilt, sollte die Kommission eine Europäische Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug („Beobachtungsstelle“) einrichten. Die Beobachtungsstelle sollte ein zentrales Instrument zur Beobachtung, Analyse und zum Austausch von Erkenntnissen über das Zahlungsverhalten in der gesamten Union sein und in erster Linie dafür zuständig sein, sowohl fristgerechte als auch verspätete Zahlungen zu beobachten, Fachwissen zu sammeln und zu verbreiten, bewährte und potenziell schädliche Verfahren zu ermitteln und die Effizienz der Durchsetzungsbehörden bei der Regulierung zu bewerten. Hauptaufgabe der Beobachtungsstelle sollte es sein, die Kommission laufend zu beraten und ihr Fachwissen zur Verfügung zu stellen, das für das Verständnis und die Gestaltung der Entwicklung der Zahlungspraxis und des Zahlungsverzugs in der Union von entscheidender Bedeutung ist. Um eine umfassende Beobachtung und ein wirksames Funktionieren zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten der Beobachtungsstelle wesentliche Informationen übermitteln, darunter Verzeichnisse von Waren und Dienstleistungen, für die bestimmte Zahlungsverfahren gelten, aggregierte Daten über einschlägige Artikel sowie Einzelheiten zu Durchsetzungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Die Beobachtungsstelle, die von der Kommission geleitet wird und in der Sachverständige und Interessenträger in einem ausgewogenen Verhältnis vertreten sind, sollte jährlich Berichte, Stellungnahmen und Beiträge zur Durchführung und Durchsetzung dieser Verordnung veröffentlichen. Mit diesen Veröffentlichungen sollte ein Einblick in die

tatsächliche Zahlungspraxis gegeben werden, und darin sollten Leitlinien und Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit und Fairness des Regelungsrahmens für den Zahlungsverzug umfassen. **[Abänd. 21]**

(29b) Um die Wirksamkeit dieser Verordnung zu beurteilen und sicherzustellen, sollte die Kommission die Umsetzung und die Auswirkungen dieser Verordnung in einem umfassenden Bericht eingehend bewerten. In Anbetracht der Dynamik des Geschäftsverkehrs und der sich wandelnden Marktbedingungen sollte der Bericht ein zentrales Instrument sein, mit dem sich ermitteln lässt, ob die Verordnung wirksam ist und in welchen Bereichen Verbesserungsbedarf besteht. Die Kommission sollte darauf vorbereitet sein, dem Bericht auf der Grundlage der daraus gewonnenen Erkenntnisse einen Gesetzgebungsvorschlag beizufügen und damit sicherzustellen, dass die Verordnung auch künftig relevant, wirksam und auf die Förderung einer fairen und effizienten Zahlungspraxis in der Union ausgerichtet ist. Daher sollte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung und im Anschluss daran alle drei Jahre einen Bericht vorlegen, in dem die Transparenz gewahrt wird, die Fortschritte bewertet werden und notwendige Änderungen an der Verordnung vorgenommen werden. In dem Bericht sollten die Auswirkungen des Anwendungsbereichs dieser Verordnung untersucht werden, wobei der Schwerpunkt auf den Auswirkungen auf bestimmte Branchen und Geschäftsmodelle liegen sollte, und er sollte Einblicke darin bieten, wie sich die Verordnung auf das jeweilige geschäftliche Umfeld auswirkt. Zur Beantwortung der Frage, ob die ergriffenen Maßnahmen in der Praxis tatsächlich für eine Verbesserung der finanziellen Dynamik sorgen, sollten in dem Bericht die Auswirkungen dieser Maßnahmen, insbesondere derjenigen, die sich auf die Zahlungsfristen beziehen, auf die Verbesserung des Cashflows und der Liquidität auf dem Markt bewertet

werden. Gegenstand des Berichts sollte auch die Bewertung der Effizienz der Durchsetzungsbehörden bei der Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften und der Behandlung von Zahlungsproblemen sein. Ferner sollte in dem Bericht der potenzielle Nutzen einer unionsweiten Einführung der elektronischen Rechnungsstellung und der damit geleistete Beitrag zur Verkürzung der Zahlungsfristen untersucht werden. Zur Erleichterung einer solchen umfassenden Bewertung sollten die Mitgliedstaaten der Kommission die erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen, darunter auch Angaben zu Durchsetzungsmaßnahmen und deren Ergebnissen. Der Bericht sollte auch eine Bewertung der Gesamtauswirkungen dieser Verordnung auf den Geschäftsverkehr und eine Beurteilung der Effizienz der Europäischen Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug bei der Beobachtung der Zahlungspraxis in der Union enthalten. **[Abänd. 22]**

(30) Einige Bestimmungen dieser Verordnung sind mit den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates[17] verknüpft. Der Zusammenhang zwischen Richtlinie 2011/7/EU und Richtlinie (EU) 2019/633 wird in den Erwägungsgründen 17 und 18 sowie in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2019/633 erläutert. Da ~~die vorliegende~~***mit der vorliegenden*** Verordnung die Richtlinie 2011/7/EU ersetzt ***wird***, sollte ~~sie nicht~~***die vorliegende Verordnung*** die Vorschriften der Richtlinie (EU) 2019/633 ~~berühren, einschließlich der~~***unberührt lassen, auch die*** Bestimmungen, die für Zahlungen im Rahmen des Schulprogramms[18], für Wertaufteilungsvereinbarungen[19] und für bestimmte Zahlungen für den Verkauf von Trauben, Most und nicht ~~Fasswein~~***abgefüllten Wein*** im Weinsektor[20]gelten~~, mit Ausnahme der bei der Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gültigen maximalen Zahlungsfristen.~~***.*** ***Durch*** diese Verordnung ~~hindert~~***werden*** die Mitgliedstaaten jedoch nicht daran ***gehindert***, für den Agrar- und Lebensmittelsektor geltende nationale Bestimmungen einzuführen oder beizubehalten, die strengere Zahlungsbedingungen oder eine andere Berechnung von Zahlungsfristen, Tag des Fristbeginns und Abnahmeverfahren für Lieferanten von Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln vorsehen, die für den Gläubiger vorteilhafter sind.

17 Richtlinie (EU) 2019/633 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. April 2019 über unlautere Handelspraktiken in den Geschäftsbeziehungen zwischen Unternehmen in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette (ABl. L 111 vom 25.4.2019, S. 59).

18 Artikel 23 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

19 Artikel 172a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

20 Artikel 147a der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671).

[Abänd. 23]

(31) ~~Diese~~***Die Ziele dieser*** Verordnung ~~dient der~~***sind die*** Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, ~~um sicherzustellen, dass~~***damit*** der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die ***Förderung der*** Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere von ***Kleinstunternehmen und*** KMU ~~zu fördern~~. Diese Ziele können von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden, da die Umsetzung nationaler Lösungen voraussichtlich zu ~~einem Mangel an einheitlichen~~***uneinheitlichen*** Vorschriften, einer Zersplitterung des ~~Binnenmarktes~~***Binnenmarkts*** und höheren Kosten für ***grenzübergreifend tätige*** Unternehmen~~, die grenzüberschreitend tätig sind, führen würde~~ ***führt***. Daher ~~können~~***sind*** diese Ziele besser auf Unionsebene ~~erreicht werden~~***zu verwirklichen***. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union ~~niedergelegten~~***verankerten*** Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
[Abänd. 24]

(32) Um allen Beteiligten genügend Zeit einzuräumen, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, ~~um~~***damit sie*** der vorliegenden Verordnung ~~nachzukommen~~***nachkommen können***, sollte ~~ihre Anwendung~~***der Beginn ihrer Anwendbarkeit*** verschoben werden. Um jedoch einen besseren Schutz der Gläubiger zu gewährleisten, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung auch für Geschäftsvorgänge, die nach ~~ihrem~~ Inkrafttreten ***dieser Verordnung zu bezahlen***~~zu zahlen~~ sind, selbst wenn der betreffende Vertrag vor ~~ihrem Inkrafttreten~~***dem Geltungsbeginn dieser Verordnung*** unterzeichnet wurde***. Im Fall von Kleinstunternehmen, die in Sachen Cashflow besonders große Herausforderungen bewältigen müssen, sollte die Anwendung dieser Verordnung in Situationen, in denen sie Schuldner sind, um weitere zwölf Monate verschoben werden*** — **[Abänd. 25]**

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anwendungsbereich

(-1) Die Ziele dieser Verordnung sind die Bekämpfung des Zahlungsverzugs im Geschäftsverkehr, damit der Binnenmarkt reibungslos funktioniert, und dadurch die Förderung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und insbesondere KMU. **[Abänd. 26]**

1. Diese Verordnung gilt für Zahlungen im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, bei denen die öffentliche Stelle der Schuldner ist, die zur Lieferung von Waren oder zur Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen (im Folgenden „Geschäftsverkehr“).

2. Die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen im Sinne von Absatz 1 umfasst die Planung und Ausführung öffentlicher Bauarbeiten sowie von Hoch- und Tiefbauarbeiten.

3. Diese Verordnung gilt nicht für die folgenden Zahlungen:

 a) Zahlungen für Geschäftsvorgänge mit Verbrauchern;

 b) Schadenersatzzahlungen~~, einschließlich Zahlungen von Versicherungsgesellschaften~~; **[Abänd. 27]**

 c) Zahlungen aufgrund von Verpflichtungen, die im Rahmen oder im Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren oder einem Restrukturierungsverfahren, einschließlich präventiver Restrukturierungsverfahren gemäß der Richtlinie (EU) 2019/1023[21] des Europäischen Parlaments und des Rates, aufgehoben, verschoben oder erlassen werden können.

21 Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 über präventive Restrukturierungsrahmen, über Entschuldung und über Tätigkeitsverbote sowie über Maßnahmen zur Steigerung der Effizienz von Restrukturierungs-, Insolvenz- und Entschuldungsverfahren und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2017/1132 (ABl. L 172 vom 26.6.2019, S. 18).

ca) Zahlungen aufgrund von Käufen, Verkäufen, Lieferungen, Kommissionsverträgen oder Agenturtätigkeiten, die einen Beitrag zur Herstellung von Büchern leisten sowie zur Lieferung von Papier und anderen Verbrauchsmaterialien, die für den Druck, das Binden oder das Verlegen von Büchern in ihrer besonderen Eigenschaft als kulturelles Gut mit langsamem Warenumschlag bestimmt sind, wobei die Zahlungsbedingungen durch eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Parteien festgelegt werden. **[Abänd. 109]**

Unbeschadet des Buchstabens b fallen Zahlungen, die aufgrund von Verpflichtungen aus Versicherungsverträgen geleistet werden, unter diese Verordnung. **[Abänd. 28]**

4. ~~Mit Ausnahme des Artikels 3 Absatz 1 lässt~~ Die vorliegende Verordnung ***lässt*** die Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2019/633 unberührt. **[Abänd. 29]**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

-1. „Geschäftsverkehr“ Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen, die zu einer Lieferung von Waren oder Erbringung von Dienstleistungen gegen Entgelt führen; **[Abänd. 30]**

1. „Unternehmen“ jede Organisation, die – ungeachtet ihrer Rechtsform und Finanzierungsweise – ihre wirtschaftliche oder berufliche Tätigkeit unabhängig ausführt;

2. „öffentliche Stelle“ jeden öffentlichen Auftraggeber im Sinne von Artikel 6 Absatz 1 der Richtlinie 2014/23/EU, Artikel 2 Absatz 1 und Nummer 1 der Richtlinie 2014/24/EU und Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2014/25/EU***, unabhängig vom Gegenstand oder Wert des Vertrags***; **[Abänd. 31]**

3. „Zahlungsverzug“, dass die Zahlung ***des fälligen Betrags*** nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 erfolgt; **[Abänd. 32]**

4. „fälliger Betrag“ die Summe, die innerhalb der vertraglich oder gesetzlich vorgesehenen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 hätte gezahlt werden müssen, einschließlich der anfallenden Steuern, Gebühren, Abgaben oder Kosten, die in der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung aufgeführt werden;

5. „vollstreckbarer Titel“ Entscheidungen, Urteile oder Zahlungsbefehle eines Gerichts oder einer anderen zuständigen Behörde, Privaturkunden und sonstige ausgestellte Dokumente – auch vorläufig vollstreckbare –, nach denen eine Zahlung unverzüglich oder in Raten zu leisten ist und mit denen der Gläubiger seine Forderung gegen den Schuldner im Wege der Zwangsvollstreckung beitreiben kann.

6. „Eigentumsvorbehalt“ die vertragliche Vereinbarung, nach der der Verkäufer bis zur vollständigen Bezahlung Eigentümer des Kaufgegenstands bleibt;

7. „Abnahme- oder Überprüfungsverfahren“ das Verfahren zur Feststellung der Übereinstimmung der gelieferten Waren oder erbrachten Dienstleistungen mit den Anforderungen des Vertrags ***sowie die Überprüfung der Richtigkeit der Rechnung und ihrer Konformität mit diesen Anforderungen***; **[Abänd. 33]**

8. „Schuldner“ jede natürliche oder juristische Person oder öffentliche Stelle, die eine Zahlung für eine gelieferte ***oder zu liefernde*** Ware oder eine erbrachte ***oder zu erbringende*** Dienstleistung schuldet; **[Abänd. 34]**

9. „Gläubiger“ jede natürliche oder juristische Person ~~oder öffentliche Stelle~~, die dem Schuldner Waren geliefert ***hat oder zu deren Lieferung sie verpflichtet ist bzw. die für den Schuldner*** ~~oder~~ Dienstleistungen erbracht hat~~.~~ ***oder zu deren Erbringung verpflichtet ist;*** **[Abänd. 35]**

9a. „großes Unternehmen“ ein Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 4 der Richtlinie 2013/34/EG; **[Abänd. 36]**

9b. ***„Waren mit langsamem Warenumschlag“ Waren, die von der tatsächlichen Lieferung durch den Hersteller oder Großhändler bis zum endgültigen Verkauf durch den Einzelhändler durchschnittlich mehr als 60 Tage beim Händler verbleiben;*** **[Abänd. 37]**

9c. ***„Saisonwaren“ Waren, die zu bestimmten Zeiten im Jahr oder in bestimmten Jahreszeiten besonders stark nachgefragt sind.*** **[Abänd. 38]**

9d. ***„Buchlieferkette“ alle Akteure und Lieferanten, die an der Herstellung und Vermarktung von gedruckten oder digitalen Büchern beteiligt sind, insbesondere die Akteure der Buchbranche (Autoren, Verlage, Druckereien, Vertriebsunternehmen, Buchhandlungen) und ihre Lieferanten;*** **[Abänd. 94]**

Artikel 3

Zahlungsfristen

1. Im Geschäftsverkehr darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern ~~dieser~~***er*** die Waren oder Dienstleistungen ***gemäß den vertraglichen Vereinbarungen*** erhalten hat***. Wenn der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung unsicher ist, darf die Zahlungsfrist 30 Kalendertage nicht überschreiten, gerechnet ab dem Tag des Erhalts der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen***. Diese Frist gilt sowohl für Geschäftsvorgänge zwischen Unternehmen als auch zwischen öffentlichen Stellen und Unternehmen. ~~Derselbe Zahlungszeitraum gilt auch für die regelmäßige und unregelmäßige Lieferung nicht verderblicher Agrar- und Lebensmittelerzeugnisse gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer i zweiter Gedankenstrich und Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer ii zweiter Gedankenstrich der Richtlinie (EU) 2019/633, es sei denn, die Mitgliedstaaten sehen für diese Erzeugnisse eine kürzere Zahlungsfrist vor.~~ **[Abänd. 39]**

(1a) Bei Geschäftsvorgängen zwischen Unternehmen kann die in Absatz 1 genannte Zahlungsfrist auf bis zu 60 Kalendertage verlängert werden, wenn dies im Vertrag ausdrücklich vereinbart wurde. **[Abänd. 40]**

(1b) Abweichend von Absatz 1 kann die Zahlungsfrist im Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen beim Erwerb von Waren mit langsamem Warenumschlag oder von Saisonwaren auf bis zu 120 Kalendertage verlängert werden, gerechnet ab dem Tag des Eingangs der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner, sofern er die Waren erhalten hat.

Vor dem Geltungsbeginn dieser Verordnung beschließt und veröffentlicht die Kommission technische Leitlinien mit Einzelheiten zur praktischen Anwendung dieses Absatzes in Bezug auf Waren, die unter die Begriffsbestimmung von Waren mit langsamem Warenumschlag in Artikel 2 Nummer 9b und unter die Begriffsbestimmung von Saisonwaren in Artikel 2 Nummer 9c fallen. Mit diesen technischen Leitlinien soll insbesondere der unterschiedlichen Zahlungspraxis der verschiedenen Wirtschaftsteilnehmer entgegengewirkt werden, die die Gefahr einer Fragmentierung des Binnenmarktes birgt. **[Abänd. 41]**

2. Ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren***, mit dem die Übereinstimmung der Waren oder Dienstleistungen mit dem Vertrag festgestellt werden soll,*** kann ~~nur dann ausnahmsweise~~ im nationalen Recht vorgesehen werden, wenn dies aufgrund der besonderen Beschaffenheit der Waren oder Dienstleistungen unbedingt erforderlich ist. In diesem Fall sind im Vertrag die Einzelheiten des Abnahme- oder Überprüfungsverfahrens, einschließlich seiner Dauer, zu beschreiben. **[Abänd. 42]**

3. Sieht der Vertrag ein Abnahme- oder Überprüfungsverfahren gemäß Absatz 2 vor, so darf die Dauer dieses Verfahrens ***für die Zwecke dieser Verordnung*** 30 Kalendertage ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Waren oder Dienstleistungen beim Schuldner nicht überschreiten, auch wenn diese Waren oder Dienstleistungen vor Ausstellung der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung geliefert bzw. erbracht wurden. In diesem Fall leitet der Schuldner das Abnahme- oder Überprüfungsverfahren ~~unverzüglich~~***sofort*** ein, sobald er die Waren und/oder Dienstleistungen, die Gegenstand des Geschäftsvorgangs sind, vom Gläubiger erhalten hat. Die Zahlungsfrist darf 30 Kalendertage nach Durchführung eines solchen Verfahrens ***oder nach Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung, wenn Letzteres später erfolgt,*** nicht überschreiten. **[Abänd. 43]**

4. Die in ~~Absatz 1~~***den Absätzen 1, 1a und 1b*** genannte Zahlungsfrist ist die maximale Zahlungsfrist und lässt eine kürzere Frist, die im nationalen Recht vorgesehen sein kann**,** unberührt. **[Abänd. 44]**

(4a) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Zahlungspraxis öffentlicher Stellen gegenüber Unternehmen zu verbessern. In diesem Zusammenhang prüfen die Mitgliedstaaten die Einführung von Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass ein Unternehmen, das ein Gläubiger im Sinne von Artikel 2 Nummer 9 ist, auf Antrag bei der öffentlichen Stelle, die den fälligen Betrag innerhalb der in Absatz 1 festgelegten maximalen Zahlungsfrist nicht bezahlt hat, die Verrechnung des fälligen Betrags mit ausstehenden Beträgen des Gläubigers bei derselben öffentlichen Stelle erlangen kann. **[Abänd. 45]**

Artikel 4

Zahlungen an Unterauftragnehmer im öffentlichen Auftragswesen

1. Bei öffentlichen Bauaufträgen, die in den Anwendungsbereich der Richtlinien 2014/23/EU, 2014/24/EU, 2014/25/EU und 2009/81/EG[22] des Europäischen Parlaments und des Rates fallen, erbringen die Auftragnehmer den öffentlichen Auftraggebern oder den Auftraggebern im Sinne dieser Richtlinien den Nachweis, dass sie gegebenenfalls ihre an der Ausführung des Auftrags beteiligten direkten Unterauftragnehmer innerhalb der Fristen und gemäß den Bedingungen dieser Verordnung bezahlt haben. Der Nachweis kann in Form einer schriftlichen Erklärung des Auftragnehmers erbracht werden und ist dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Auftraggeber vor oder spätestens zusammen mit einer Zahlungsaufforderung vorzulegen.

2. Hat der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber die Nachweise gemäß Absatz 1 nicht erhalten oder liegen ihm Informationen über eine verspätete Zahlung des Hauptauftragnehmers an seine direkten Unterauftragnehmer vor, so unterrichtet der öffentliche Auftraggeber oder der Auftraggeber unverzüglich die Durchsetzungsbehörde seines Mitgliedstaats darüber.

22 Richtlinie 2009/81/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe bestimmter Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit und zur Änderung der Richtlinien 2004/17/EG und 2004/18/EG.

Artikel 5

Verzugszinsen

1. Bei Zahlungsverzug ~~ist~~***muss*** der Schuldner ~~verpflichtet~~***dem Gläubiger*** Verzugszinsen ~~zu~~ zahlen, es sei denn, der Schuldner ist nicht für die Zahlungsverzögerung verantwortlich. **[Abänd. 46]**

2. Verzugszinsen sind vom Schuldner automatisch an den Gläubiger zu zahlen, ohne dass der Gläubiger eine Zahlungserinnerung versenden muss, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

 a) der Gläubiger hat seine vertraglichen und gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt;

 b) der Schuldner hat die Rechnung oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung erhalten;

 c) der Gläubiger hat den in der Rechnung oder der gleichwertigen Zahlungsaufforderung genannten fälligen Betrag nicht innerhalb der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist gemäß Artikel 3 erhalten.

3. ***Ist der Schuldner eine öffentliche Stelle oder ein Großunternehmen, so kann*** der Gläubiger ~~darf~~ nicht auf sein Recht verzichten, Verzugszinsen zu verlangen. **[Abänd. 47]**

4. Der Zeitpunkt des Eingangs der Rechnung oder der gleichwertigen Zahlungsaufforderung darf nicht Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger sein.

5. Der Schuldner übermittelt dem Gläubiger alle sachdienlichen Informationen, um sicherzustellen, dass die Rechnung des Gläubigers oder eine gleichwertige Zahlungsaufforderung vom Schuldner akzeptiert und bearbeitet wird, sobald sie eingeht.

6. Sind die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllt, so beginnen die Verzugszinsen ab dem ~~letzten der folgenden Ereignisse~~***Tag, der auf den Ablauf der vertraglichen oder gesetzlichen Zahlungsfrist folgt, und im Einklang mit Artikel 3*** anzufallen~~:~~**.**

 ~~a) Eingang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufforderung beim Schuldner;~~

 ~~b) Erhalt der Waren oder Dienstleistungen durch den Schuldner.~~ **[Abänd. 48]**

7. Die Verzugszinsen fallen ***an, bis der fällige Betrag beim Gläubiger eingegangen ist***~~bis zur Begleichung des fälligen Betrags an~~. **[Abänd. 49]**

Artikel 6

Höhe der Verzugszinsen

1. Die Verzugszinsen belaufen sich auf den Bezugszinssatz zuzüglich acht Prozentpunkte.

2. Die Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, stellen sicher, dass der Bezugszinssatz einem der folgenden Werte entspricht:

 a) dem von der Europäischen Zentralbank auf ihre Hauptrefinanzierungsoperationen angewendeten Zinssatz;

 b) dem marginalen Zinssatz, der sich aus Tenderverfahren mit variablem Zinssatz für die jüngsten Hauptrefinanzierungsoperationen der Europäischen Zentralbank ergibt.

3. In den Mitgliedstaaten, deren Währung nicht der Euro ist, gilt der von der jeweiligen nationalen Zentralbank festgelegte Satz als Bezugszinssatz.

4. Der Bezugszinssatz für das erste Halbjahr des betreffenden Jahres ist der am 1. Januar des betreffenden Jahres ermittelte Zinssatz. Der Bezugszinssatz für das zweite Halbjahr des betreffenden Jahres ist der am 1. Juli des betreffenden Jahres ermittelte Zinssatz.

Artikel 7

Ratenzahlungen

Erfolgt die Zahlung in Raten und wird eine der Raten nicht zum vereinbarten Zeitpunkt gezahlt, so werden die in Artikel 5 genannten Verzugszinsen auf der Grundlage des überfälligen Betrags berechnet. Die Entschädigung wird ebenfalls gemäß Artikel 8 gezahlt.

Artikel 8

Entschädigung für Beitreibungskosten

1. Werden gemäß Artikel 5 Verzugszinsen fällig, so hat der Schuldner dem Gläubiger automatisch eine pauschale Entschädigung für die Beitreibungskosten zu zahlen, die sich auf einen Festbetrag von 50 EUR für jeden einzelnen Geschäftsvorgang ***mit einem Wert zwischen 0 und 1 500 EUR, von 100 EUR für jeden einzelnen Geschäftsvorgang mit einem Wert zwischen 1 501 und 15 000 EUR und von 150 EUR für jeden einzelnen Geschäftsvorgang über 15 000 EUR*** beläuft. **[Abänd. 50]**

2. Die pauschale Entschädigung nach Absatz 1 ist vom Schuldner an den Gläubiger als Ausgleich für die Beitreibungskosten des Gläubigers zu zahlen~~, ohne dass es einer Zahlungserinnerung bedarf~~. **[Abänd. 51]**

3. ***Ist der Schuldner eine öffentliche Stelle oder ein großes Unternehmen, so kann*** der Gläubiger ~~kann~~ nicht auf sein Recht in Bezug auf die in Absatz 1 vorgesehene pauschale Entschädigung verzichten. **[Abänd. 52]**

4. Der Gläubiger hat gegenüber dem Schuldner zusätzlich zu der in Absatz 1 genannten pauschalen Entschädigung einen Anspruch auf angemessenen Ersatz aller durch den Zahlungsverzug des Schuldners bedingten Beitreibungskosten, die diese pauschale Entschädigung überschreiten.

5. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Rechte des Gläubigers auf anderweitige Entschädigung.

Artikel 9

~~Nichtige~~ ***Verbot bestimmter*** Vertragsklauseln und **--**praktiken **[Abänd. 53]**

1. Die folgenden Vertragsklauseln und **--**praktiken sind nichtig ***und in jedem Fall verboten***: **[Abänd. 54]**

 a) Festsetzung der Zahlungsfrist unter Verstoß gegen Artikel 3;

 b) Ausschluss oder Einschränkung des Rechts des Gläubigers auf Verzugszinsen gemäß Artikel 5 oder des Rechts auf Entschädigung für Beitreibungskosten gemäß Artikel 8;

ba) der Ausschluss oder die Einschränkung des Rechts des Gläubigers auf

i) die Abtretung des Kredits an Dritte zum Zwecke der Inanspruchnahme von Finanzierungsdienstleistungen,

***ii) den Rückgriff auf einen gerichtlichen Zahlungsbefehl;* [Abänd. 55]**

c) Verlängerung der Dauer des Überprüfungs- oder Abnahmeverfahrens über die in Artikel 3 Absatz 3 festgelegte Frist hinaus;

d) ~~absichtliche Verzögerung oder~~ Behinderung ***oder Aufschiebung*** des Zeitpunkts der Übermittlung der Rechnung~~.~~ ***durch den Schuldner;* [Abänd. 56]**

***da) Verbot, Ausschluss oder Einschränkung der Abtretung von Forderungen an ein entsprechendes Finanzinstitut;* [Abänd. 57]**

***db) Verwendung von Zahlungsmitteln, durch die die Zahlungsbedingungen geändert werden.* [Abänd. 58]**

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, um die in Absatz 1 genannten Vertragsklauseln und -praktiken zu beenden.

3. Zu den in Absatz 2 genannten Mitteln gehört ferner die Möglichkeit, dass eine Organisation, die offiziell als Vertretung von Gläubigern anerkannt ist, oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse an der Vertretung von Unternehmen haben, vor den Gerichten oder den zuständigen Verwaltungsorganen Klage erheben können.

Artikel 10

Eigentumsvorbehalt

Der Gläubiger behält das Eigentum an einer Sache bis zu deren vollständiger Bezahlung, wenn ein Eigentumsvorbehalt zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger vor der Lieferung der Ware ausdrücklich vereinbart wurde.

Artikel 11

Transparenz ***und Sensibilisierung*** **[Abänd. 59]**

1. Die Mitgliedstaaten stellen die Transparenz in Bezug auf die in dieser Verordnung festgelegten Rechte und Pflichten sicher; dazu gehört auch die Veröffentlichung des anwendbaren Verzugszinssatzes.

2. Die Kommission macht die in den Mitgliedstaaten geltenden Verzugszinssätze im Internet öffentlich zugänglich.

(2a) Die Mitgliedstaaten greifen, falls zweckmäßig, auf Fachpublikationen, Informationskampagnen oder sonstige geeignete Mittel zurück, um die Rechtsbehelfe gegen Zahlungsverzug zwischen Unternehmen besser bekannt zu machen. **[Abänd. 60]**

Artikel 12

Beitreibungsverfahren für unbestrittene Forderungen

1. Die Gläubiger erhalten einen vollstreckbaren Titel – auch durch ein beschleunigtes Verfahren und unabhängig von dem Betrag der Geldforderung – binnen ~~90~~***60*** Kalendertagen ab Einreichung der Klage oder des Antrags bei Gericht oder einer anderen zuständigen Behörde, sofern die Geldforderung und das Verfahren nicht bestritten werden. **[Abänd. 61]**

2. Bei der Berechnung der in Absatz 1 genannten Frist sind folgende Zeiträume nicht zu berücksichtigen:

 a) die Fristen für Zustellungen,

 b) etwaige vom Gläubiger verursachte Verzögerungen.

3. Dieser Artikel ~~berührt nicht~~***lässt sowohl*** die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 ***als auch die der Verordnung (EG) Nr. 861/2007 unberührt.*** **[Abänd. 62]**

Artikel 13

Durchsetzungsbehörden

1. Jeder Mitgliedstaat benennt eine oder mehrere öffentliche Stellen, die für die Durchsetzung dieser Verordnung verantwortlich sind (im Folgenden „Durchsetzungsbehörden“)***, und teilt sie der Kommission unverzüglich mit***. ***Die Mitgliedstaaten statten diese öffentlichen Stellen mit angemessenen personellen, technischen und finanziellen Mitteln aus, damit sie ihre Aufgaben erfüllen und ihre Befugnisse wirksam ausüben können.*** **[Abänd. 63]**

(1a) Die Durchsetzungsbehörden müssen von anderen öffentlichen Stellen, auch von an Vergabeverfahren beteiligten öffentlichen Stellen, unabhängig sein. **[Abänd. 64]**

2. Die Durchsetzungsbehörden treffen ~~gegebenenfalls die erforderlichen~~***, falls zweckmäßig, verhältnismäßige*** Maßnahmen, ~~um sicherzustellen~~***mit denen sie sicherstellen***, dass die Zahlungsfristen eingehalten werden. **[Abänd. 65]**

3. Die Durchsetzungsbehörden arbeiten untereinander und mit der Kommission wirksam zusammen und leisten sich gegenseitig Amtshilfe bei Untersuchungen~~, die eine grenzüberschreitende~~ ***mit grenzübergreifender*** Dimension***. Die Kommission erleichtert die wirksame Zusammenarbeit der Durchsetzungsbehörden*** ~~haben~~. **[Abänd. 66]**

(3a) Die Durchsetzungsbehörden veröffentlichen aggregierte Informationen über die Zahl der Beschwerden, die gegen Unternehmen und Behörden wegen eines Verstoßes gegen Artikel 3 dieser Verordnung eingereicht wurden. **[Abänd. 67]**

4. Die Durchsetzungsbehörden koordinieren ihre Tätigkeiten mit anderen öffentlichen Stellen, die für die Durchsetzung anderer Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten zuständig sind, unter anderem durch Verpflichtungen zum Informationsaustausch.

5. Die Durchsetzungsbehörden leiten die eingegangenen Beschwerden über Zahlungsverzug im Agrar- und Lebensmittelsektor gemäß der Richtlinie (EU) 2019/633 ***gegebenenfalls*** an die zuständigen Durchsetzungsbehörden weiter. **[Abänd. 68]**

(5a) Dieser Artikel lässt die Bestimmungen der Verordnungen (EG) 805/2004, (EG) 1896/2006, (EG) 861/2007 und (EU) 1215/2012 unberührt. **[Abänd. 69]**

Artikel 14

Befugnisse der Durchsetzungsbehörden

1. Die Durchsetzungsbehörden ~~verfügen~~***müssen*** über die zur ***wirksamen*** Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen ***personellen, finanziellen und technischen*** Mittel und ***über*** Fachkenntnisse ***verfügen*** und haben folgende Befugnisse: **[Abänd. 70]**

 a) die Befugnis, Untersuchungen auf eigene Initiative oder aufgrund einer Beschwerde einzuleiten und durchzuführen;

 b) die Befugnis, von Gläubigern und Schuldnern alle erforderlichen Informationen zu verlangen, um Untersuchungen im Zusammenhang mit Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr durchzuführen;

 c) die Befugnis, im Rahmen ihrer Untersuchungen unangekündigte Nachprüfungen vor Ort durchzuführen;

 d) die Befugnis, Entscheidungen zu erlassen, mit denen ein Verstoß gegen diese Verordnung festgestellt und der Schuldner zur Zahlung von Verzugszinsen gemäß Artikel 5 oder zur Leistung von Entschädigung an den Gläubiger gemäß Artikel 8 ***oder zu beidem*** verpflichtet wird; **[Abänd. 71]**

e) die Befugnis, gegen die für den Verstoß verantwortlichen Personen Bußgelder und andere Sanktionen sowie einstweilige Verfügungen zu verhängen oder diesbezügliche Verfahren zu veranlassen;

f) die Befugnis, vom Schuldner die Beendigung der Zuwiderhandlung zu verlangen;

g) die Befugnis zur Veröffentlichung ihrer Entscheidungen gemäß den Buchstaben d, e und f.

Die Kommission bewertet, wie die Durchsetzungsbehörden alle ihnen im Rahmen dieser Verordnung übertragenen Aufgaben wahrnehmen. **[Abänd. 72]**

2. Die Mitgliedstaaten erlassen Vorschriften über Sanktionen, die bei Verstößen gegen diese Verordnung zu verhängen sind, und treffen alle für die Anwendung der Sanktionen erforderlichen Maßnahmen. Die vorgesehenen Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

3. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften und Maßnahmen [~~bis zum .../~~unverzüglich***, spätestens jedoch zwölf Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung***] mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen Änderungen. **[Abänd. 73]**

Artikel 15

Beschwerden und Vertraulichkeit

1. Der Gläubiger kann Beschwerden bei der Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats, in dem er niedergelassen ist, oder bei der Durchsetzungsbehörde der Mitgliedstaaten einreichen, in denen der Schuldner niedergelassen ist. Die Durchsetzungsbehörde, an welche die Beschwerde gerichtet ist, ist für die Durchsetzung dieser Verordnung zuständig.

2. Organisationen, die offiziell als Vertreter von Gläubigern anerkannt sind, oder Organisationen, die ein berechtigtes Interesse an der Vertretung von Unternehmen haben, haben das Recht, auf Antrag eines oder mehrerer ihrer Mitglieder oder gegebenenfalls auf Antrag eines oder mehrerer Mitglieder ihrer Mitgliedsorganisationen eine Beschwerde bei den in Artikel 13 genannten Durchsetzungsbehörden einzureichen, wenn diese Mitglieder der Auffassung sind, dass sie von einem Verstoß gegen diese Verordnung betroffen sind.

3. ~~Auf Antrag des Beschwerdeführers trifft~~ Die Durchsetzungsbehörde ***trifft*** die erforderlichen Maßnahmen, um die Identität des Beschwerdeführers angemessen zu schützen. Der Beschwerdeführer ~~muss~~***kann seine Beschwerde bei der Durchsetzungsbehörde anonym einreichen oder*** alle Informationen angeben, für die er eine vertrauliche Behandlung beantragt. **[Abänd. 74]**

4. Die Durchsetzungsbehörde, bei der die Beschwerde eingeht, teilt dem Beschwerdeführer innerhalb ~~einer angemessenen Frist~~***von 30 Tagen*** nach dem Eingang der Beschwerde mit, wie sie mit der Beschwerde zu verfahren gedenkt. **[Abänd. 75]**

5. Ist eine Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass keine ausreichenden Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen, ***so*** teilt sie dem Beschwerdeführer die Gründe für ihre Entscheidung innerhalb ~~einer angemessenen Frist~~***von 30 Tagen*** nach dem Eingang der Beschwerde mit. **[Abänd. 76]**

6. Ist eine Durchsetzungsbehörde der Auffassung, dass ausreichend Gründe vorliegen, um einer Beschwerde nachzugehen, so leitet sie innerhalb ~~einer angemessenen Frist~~***von 90 Tagen nach dem Eingang der Beschwerde*** eine Untersuchung der Beschwerde ein, führt sie durch und schließt sie ab. **[Abänd. 77]**

7. Stellt eine Durchsetzungsbehörde fest, dass ein Schuldner gegen diese Verordnung verstoßen hat, so fordert sie den Schuldner auf, die rechtswidrige Praxis einzustellen.

(7a) Die Kommission stellt den Durchsetzungsbehörden der Mitgliedstaaten ein standardisiertes EU-Beschwerdeformular zur Verfügung. **[Abänd. 78]**

Artikel 16

Alternative Streitbeilegung

1. Unbeschadet des Rechts der Gläubiger, Beschwerden gemäß Artikel 15 einzureichen, und unbeschadet der in den Artikeln 13, 14 und 15 festgelegten Pflichten und Befugnisse der Durchsetzungsbehörden~~,~~ fördern die Mitgliedstaaten die freiwillige Inanspruchnahme wirksamer und unabhängiger alternativer Streitbeilegungsmechanismen für die Beilegung von Streitigkeiten zwischen Schuldnern und Gläubigern. ***Ungeachtet der Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3, Artikel 8 Absatz 3 und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe b können die Vertragsparteien Verhandlungen aufnehmen, um eine gütliche Einigung über strittige Geldforderungen zu erzielen.*** **[Abänd. 79]**

2. Alternative Streitbeilegungsmechanismen für Streitigkeiten im Zusammenhang mit Zahlungsverzug sollen die Streitparteien ermutigen, selbst eine Lösung zu finden, und müssen gleichzeitig schnell, effizient und kostengünstig sein und das Vertrauen zwischen den Parteien erhalten.

Artikel 16a

Berichterstattungspflichten

(1) Öffentliche Auftraggeber im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 der Richtlinie 2014/24/EU erstatten jährlich Bericht über ihre Zahlungspraxis.

(2) Die in Absatz 1 aufgeführten Berichterstattungspflichten umfassen Folgendes:

a) den in EUR bezahlten Betrag

- ***1 bis 30 Tage nach der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Frist;***
- ***31 bis 60 Tage nach der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Frist;***
- ***61 bis 90 Tage nach der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Frist;***
- ***mehr als 90 Tage nach der in Artikel 3 dieser Verordnung genannten Frist;***

b) die durchschnittliche Zeit bis zur Bezahlung einer Rechnung.

(3) Der in Absatz 1 dieses Artikels genannte Bericht wird der in Artikel 13 genannten Durchsetzungsbehörde des Mitgliedstaats von den öffentlichen Auftraggebern in elektronischer Form übermittelt und ist der Öffentlichkeit zugänglich. **[Abänd. 80]**

Artikel 17

Digitale Werkzeuge, Kreditmanagement und Schulungen in Finanzwissen

1. Die Mitgliedstaaten nutzen so weit wie möglich digitale Werkzeuge zur wirksamen Durchsetzung dieser Verordnung.

2. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Werkzeuge für ***die Rechnungsverwaltung und*** das Kreditmanagement***, einschließlich Factoring und ähnliche Finanzdienstleistungen, sowie*** ~~und~~ Schulungen in Finanzwissen ***und andere Initiativen gegen Zahlungsverzug*** für kleine und mittlere Unternehmen verfügbar und zugänglich sind, auch im Hinblick auf die Nutzung digitaler Werkzeuge für fristgerechte Zahlungen. **[Abänd. 81]**

Artikel 17a

Europäische Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug

(1) Die Kommission richtet bis zum … [Amt für Veröffentlichungen: Datum des Geltungsbeginns dieser Verordnung] eine Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug („Beobachtungsstelle“) ein.

(2) Die Beobachtungsstelle beobachtet nicht nur die Zahlungspraxis und die Zahlungsverzugspraktiken in der Union zur Sammlung und zum Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren sowie zur Erkennung potenziell schädlicher Verfahren, sondern auch die Effizienz der Durchsetzungsbehörden bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben, um die Kommission mit Ratschlägen und Fachwissen bei der Beobachtung der Entwicklungen bei der Zahlungspraxis und Zahlungsverzugspraktiken zu unterstützen.

(3) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Beobachtungsstelle Folgendes:

a) Verzeichnisse der Waren und Dienstleistungen, die dem in Artikel 3 Absatz 2 genannten Abnahme- oder Überprüfungsverfahren unterliegen,

b) aggregierte Daten, die die in Artikel 13 Absatz 3a, Artikel 14 Absätze 1 und 2 und Artikel 16a Absatz 3 genannten Informationen umfassen,

c) Angaben zu den Durchsetzungsbehörden, zur Zahl der Beschwerden und Untersuchungen sowie zu den ergriffenen Maßnahmen.

(4) Die Beobachtungsstelle veröffentlicht jährlich Berichte, Stellungnahmen und schriftliche Beiträge zur Umsetzung dieser Verordnung, einschließlich einer entsprechenden Bewertung sowie der Leitlinien für die wirksame Durchsetzung dieser Verordnung.

(5) Die Beobachtungsstelle wird von der Kommission geleitet und setzt sich aus Vertretern der einschlägigen Sachverständigen und Interessenträger zusammen. Bei der Zusammensetzung des Vorstands ist eine ausgewogene Vertretung aller Interessenträger sicherzustellen.
[Abänd. 82]

Artikel 17b

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1896/2006

Die Verordnung (EG) Nr. 1896/2006 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Der Antrag ist in elektronischer Form einzureichen.“

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Der Antrag ist gemäß Artikel [2 Absatz 2] der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Diese Signatur wird im Ursprungsmitgliedstaat ohne weitere Bedingungen anerkannt. Die Mitgliedstaaten führen alternative elektronische Kommunikationssysteme ein, die eine sichere Identifizierung der Nutzer ermöglichen. In diesem Fall ist keine elektronische Signatur erforderlich.“

2. Artikel 12 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Sind die in Artikel 8 festgelegten Voraussetzungen erfüllt, so erlässt das Gericht innerhalb von 14 Tagen nach Antragstellung einen Europäischen Zahlungsbefehl unter Verwendung des Formulars E in Anhang V. Bei der Berechnung der 14-tägigen Frist wird die Zeit, die der Antragsteller benötigt, um den Antrag auszufüllen, zu korrigieren oder zu ändern, nicht berücksichtigt.“

3. Artikel 16 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Einspruch muss innerhalb von 14 Tagen ab dem Tag der Zustellung des Zahlungsbefehls versandt werden.“ **[Abänd. 83]**

Artikel 17c

Änderungen der Verordnung (EG) Nr. 861/2007

Die Verordnung (EG) Nr. 861/2007 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Innerhalb von 14 Tagen, nachdem die Antworten des Beklagten oder des Klägers unter Einhaltung der Frist des Artikels 5 Absatz 3 oder Absatz 6 eingegangen sind, erlässt das Gericht ein Urteil oder verfährt wie folgt:

a) Es fordert die Parteien auf, innerhalb einer bestimmten Frist, die 14 Tage nicht überschreiten darf, weitere Informationen zu der Forderung vorzulegen,

b) es führt eine Beweisaufnahme nach Artikel 9 durch,

c) es lädt die Parteien zu einer mündlichen Verhandlung vor, die innerhalb von 14 Tagen nach der Vorladung stattzufinden hat.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Mitgliedstaaten führen alternative elektronische Kommunikationssysteme ein, die eine sichere Identifizierung der Nutzer ermöglichen. In diesem Fall ist keine elektronische Signatur erforderlich.“

2. In Artikel 13 wird folgender Absatz angefügt:

„(4a) Die in Artikel 5 Absätze 2 und 6 genannten Schriftstücke und gemäß Artikel 7 ergangene Urteile werden ab dem 1. Januar 2027 durch elektronische Übermittlung zugestellt. Die Zustellung wird durch eine Empfangsbestätigung, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht, nachgewiesen. Der gesamte nicht in Absatz 1 genannte Schriftverkehr zwischen dem Gericht und den Parteien oder anderen Verfahrensbeteiligten wird durch elektronische Übermittlung mit Empfangsbestätigung zugestellt. Die Mitgliedstaaten stellen die hierfür erforderlichen technischen Mittel bis zum 1. Januar 2027 bereit.“

3. Artikel 18 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Frist für die Beantragung einer Überprüfung des Urteils beträgt 14 Tage. Sie beginnt an dem Tag, an dem der Beklagte vom Inhalt des Urteils tatsächlich Kenntnis erlangt hat und in der Lage war, entsprechend zu handeln, spätestens jedoch am Tag der ersten Vollstreckungsmaßnahme, die dazu geführt hat, dass die Vermögensgegenstände dem Beklagten ganz oder teilweise seiner Verfügung entzogen wurden. Eine Verlängerung dieser Frist ist ausgeschlossen.“

[Abänd. 84]

Artikel 18

Bericht

Bis zum [Amt für Veröffentlichungen: Bitte das Datum einfügen: 4 Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung ***und danach alle drei Jahre***] legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieser Verordnung vor. **[Abänd. 85]**

In dem Bericht wird Folgendes bewertet:

a) ***die Auswirkungen des in Artikel 1 festgelegten Anwendungsbereichs einschließlich der Auswirkungen auf bestimmte Branchen und Geschäftsmodelle,***

b) ***die Auswirkungen der umgesetzten Maßnahmen, insbesondere hinsichtlich der in Artikel 3 festgelegten Zahlungsfristen, auf die Erhöhung des Cashflows und der Liquidität auf dem Markt,***

c) ***die Effizienz der Durchsetzungsbehörden gemäß den Artikeln 13, 14 und 15,***

d) ***der potenzielle Nutzen einer unionsweiten Einführung der elektronischen Rechnungsstellung im Hinblick auf die Verkürzung der Zahlungsfristen auf dem Markt.*** **[Abänd. 86]**

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission die für die Erstellung dieses Berichts erforderlichen Informationen, darunter auch Informationen über die in Artikel 14 Absatz 1 genannten Untersuchungen, Prüfungen, Entscheidungen, Verfahren und Veröffentlichungen der Durchsetzungsbehörden. **[Abänd. 87]**

Der Bericht enthält eine Bewertung der Auswirkungen dieser Verordnung auf den Geschäftsverkehr und eine Beurteilung der Auswirkungen der Europäischen Beobachtungsstelle für Zahlungsverzug auf die Beobachtung der Zahlungsverzugspraktiken in der Union. **[Abänd. 88]**

Dem Bericht wird, sofern es für erforderlich und zweckmäßig erachtet wird, ein Gesetzgebungsvorschlag beigefügt. **[Abänd. 89]**

Artikel 19

Aufhebung

Die Richtlinie 2011/7/EU der Kommission wird aufgehoben.

Ab dem … [Geltungsbeginn dieser Verordnung] bis zum … [24 Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung] gilt sie jedoch weiterhin in Situationen, in denen Kleinstunternehmen im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie 2013/34/EU und Selbstständige der Schuldner sind. **[Abänd. 90]**

Verweise auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 20

Inkrafttreten und Anwendung

1. Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

2. Sie gilt ***vorbehaltlich des Artikels 19 Unterabsatz 2*** ab dem ***…*** [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum einfügen: ~~12~~***18*** Monate nach dem Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung].
[Abänd. 91]

3. Geschäftsvorgänge, die nach dem Datum der Anwendung dieser Verordnung getätigt werden, unterliegen den Bestimmungen dieser Verordnung, auch wenn der zugrunde liegende Vertrag vor diesem Zeitpunkt geschlossen wurde.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu … am […]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Die Präsidentin *Der Präsident/Die Präsidentin*